

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 86/94

vom

22. November 1994

in dem Rechtsstreit

R[REDACTED]bank R[REDACTED] eG, vertreten durch den Vorstand,
H[REDACTED]straße [REDACTED], R[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

F[REDACTED] L[REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Hannelore L[REDACTED], L[REDACTED]weg [REDACTED], S[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Siol, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 22. November 1994

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 17. Februar 1994 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 300.000 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg.

1. Die vom Berufungsgericht gegebene Begründung trägt
die angefochtene Entscheidung allerdings nicht. Die Form-
wirksamkeit des in San Francisco zahlbaren Schecks bestimmt
sich auch nach kalifornischem Recht (Art. 62 Abs. 1 Satz 2
ScheckG). Feststellungen dazu fehlen. Daß die Klägerin den
Zeugen Bleker bei der Einreichung des Orderschecks zum Ein-

zug zu einem Vollindossament veranlaßt und den gefälschten Scheck ohne eigene finanzielle Aufwendungen erlangt hat, läßt die Inanspruchnahme der Beklagten noch nicht als rechtsmißbräuchlich erscheinen.

2. Das Berufungsurteil stellt sich jedoch aus anderen Gründen als richtig dar (§ 563 ZPO). Die Scheckeinreicherin L. & Co. KG hat mit Schreiben vom 26. September 1990 darauf verzichtet, die Beklagte aus dem Scheck in Anspruch zu nehmen. Diese Einwendung muß die Klägerin gegen sich gelten lassen, wenn sie trotz des Vollindossaments kein Sicherungseigentum, sondern nur die Stellung einer Einziehungsermächtigten erlangt hat (BGHZ 5, 285, 294).

So liegt der Fall hier, da die Klägerin bei Hereinnahme des Schecks gegenüber der Scheckeinreicherin kein Sicherungsinteresse (vgl. dazu BGHZ 5, 285, 293; 69, 27, 29 ff.; 102, 68, 70) hatte. Die L. & Co. KG schuldete der Klägerin nichts, sie haftete auch nicht für die Wechselverbindlichkeiten von Landhandel B. und eine Verfügung über den Scheckbetrag vor Einlösung war ausgeschlossen, da der Scheck vereinbarungsgemäß nicht "E.v." gutgeschrieben werden sollte. Wenn die Klägerin - wegen ihrer Ansprüche gegen Landhandel B., einen Dritten - gleichwohl eine Sicherungsübereignung wünschte, hätte sie dies bei der Scheckhereinnahme deutlich zum Ausdruck bringen und besonders vereinbaren müssen. Das ist nicht geschehen; nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts, die auch auf der Aussage des Vorstandsmitglieds Joisten der Klägerin beruhen, hat sich die Klägerin von



L [REDACTED] & Co. KG nur einen Inkassoauftrag erteilen lassen.

Schimansky

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder